

## **Satzung für das Stadtarchiv Bergen**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,576) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen – NArchG vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Nov. 2004 (Nds. GVBl. S. 402) ergeht folgende Satzung für das Stadtarchiv Bergen:

### **§ 1 Berechtigung**

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Bergen verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen der nachstehenden Benutzungsordnung zu benutzen. Die Nutzung von Archivgut muss schriftlich beantragt werden (Vordruck „Benutzungsantrag für das Stadtarchiv Bergen“ Anlage 1)

### **§ 2 Art der Nutzung**

1. Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand in Original, Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die vorgelegten Archivalien dürfen nur in den vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung des Archivguts ist beizubehalten. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
2. Benutzereigene technische Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Archivs benutzt werden. Dies gilt insbesondere für Kameras und Scanner.
3. Die Nutzung des Archivguts erfolgt persönlich.
4. Die Nutzung erfolgt in Abhängigkeit von den personellen und sächlichen Kapazitäten des Stadtarchivs; auf eine bestimmte Art, Form oder einen bestimmten Umfang der Benutzung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Archivalien, deren Ordnungs- oder Erhaltungszustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
6. Schriftliche Auskünfte aus Akten werden nur im Rahmen des dienstlich Vertretbaren erteilt.
7. In Ausnahmefällen ist eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes hauptamtlich betreutes Archiv möglich. Die entstehenden Kosten tragen die Entleiherin oder der Entleiher.
8. Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 3 Vorschriften zur Nutzung des Archivguts**

Die Nutzung von Archivgut unterliegt Vorschriften. Die Vorschriften des NArchG § 5 gelten entsprechend für das Stadtarchiv Bergen. Eine Textfassung in Auszügen befindet sich auf der Rückseite des Benutzungsantrages. Ebenso gilt für das Stadtarchiv Bergen die Benutzungsordnung für die Staatsarchive in den Absätzen 1-17(Nds. MBl. Nr.26/2003, S. 558-560). Das Stadtarchiv hält eine Textfassung bereit.

### **§ 4 Nutzungsgenehmigung**

1. Für die Nutzung muss der vordruckte Benutzungsantrag (=Anlage 1) vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden, insbesondere sind Zweck und Gegenstand der Nutzung anzugeben. Ablehnungen werden begründet.
2. Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

### **§ 5 Kopien und Reproduktionen von Archivgut**

1. Kopien und fotografische oder digitale Reproduktionen von Archiv- oder Bibliotheksgut können auf Antrag vom Stadtarchiv hergestellt werden. Die Herstellung kann versagt oder eingeschränkt werden, insbesondere wenn das Archivgut aufgrund seines Erhaltungszustandes oder seines Formats für das zur Verfügung stehende Kopier- oder Reproduktionsverfahren nicht geeignet ist oder wenn andernfalls schutzwürdige Interessen Betroffener nicht gewahrt werden können.
2. Kopien und sonstige Reproduktionen von Archivgut können grundsätzlich nur den Anforderungen als Arbeits- oder Gebrauchskopie genügen. Sollen sie in digitaler Form geliefert werden, ist das gewünschte Format anzugeben. Die Kompatibilität kann nicht garantiert werden.
3. Jede bildliche Veröffentlichung oder Vervielfältigung von Kopien oder Reproduktionen nach § 5.1. bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Archivleitung. Bei der Publikation ist die vollständige Quellenangabe erforderlich.

### **§ 6 Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
2. Die Gebühren sind im entsprechenden Entgeltverzeichnis des Stadtarchivs Bergen geregelt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Verstöße gegen § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Benutzungsordnung vom 15. Februar 1989 außer Kraft.

Bergen, den 14.11.2019

Claudia Dettmar-Müller  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 21.11.2019, Nr. 103/2019

**Vorschriften**  
**Niedersächsisches Archivgesetz vom 25. Mai 1993 (Auszug)**

**§ 5 Nutzung des Archivgutes**

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieser Vorschrift und im Rahmen der Benutzungsordnung das Recht, auf Antrag Archivgut in den Staatsarchiven zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonst berechtigtem Interesse zu nutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt haben, dem Staatsarchiv, welches das Archivgut verwahrt, ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Abs. 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes gilt entsprechend.

(2) Archivgut darf erst 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivgut, das besonderen gesetzlichen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- oder Vernichtungsvorschriften des Landes unterlegen hat, darf erst 50 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung des Schriftgutes genutzt werden. Archivierte Niederschriften von Sitzungen der Landesregierung oder Verschlusssachen dürfen nur genutzt werden, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung aufgehoben worden ist. Ist das nach den Sätzen 1 bis 3 geschützte Archivgut zur Person Betroffener geführt und ist deren Geburts- oder Sterbedatum bekannt oder mit vertretbarem Aufwand aus diesem Archivgut zu ermitteln, so darf es frühestens 10 Jahre nach dem Tode dieser Person oder, falls das Sterbedatum nicht feststellbar ist, 100 Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Im übrigen sind schutzwürdige Interessen Betroffener, soweit sie ohne besonderen Aufwand erkennbar sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes, vom 6. Januar 1988 (Bundesgesetzbl. 1 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Nutzung von Archivgut, NArchG - Nieders. GVBl. Nr. 16/1993, S. 129 – 131 das nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes der Geheimhaltung unterliegt oder das Stellen des Bundes dem zuständigen Staatsarchiv nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes übergeben haben, gelten die Fristen des Absatzes 2.

(4) Das Staatsarchiv kann die Nutzung von Archivgut auch nach Ablauf der Schutzfristen aus wichtigem Grund einschränken oder versagen, insbesondere wenn 1. Grund zu der Annahme besteht, daß dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereitet würden, 2. der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erfordert. (5) Die Benutzungsordnung kann für bestimmte Arten von Archivgut abweichend von Absatz 2 Satz 1 kürzere Schutzfristen festlegen, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Das Staatsarchiv kann im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn  
1. kein Grund zu der Annahme besteht, daß Interessen nach Satz 1 entgegenstellen, oder  
2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.

6) Archivgut, das schon bei seiner Entstehung als Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

(7) Weitgehende gesetzliche Rechte auf Nutzung bleiben unberührt. Die Nutzung von Archivgut durch die Einrichtungen oder Stellen, von denen es übernommen worden ist, unterliegt keinen Einschränkungen

**§ 7 Sicherung des Archivgutes des Landtages, der kommunalen Körperschaften und sonstiger Einrichtungen**

(1) Der Landtag, die kommunalen Körperschaften sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sind verpflichtet, ihr Archivgut zu sichern...

(3) Soweit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen Archive unterhalten oder die Abgabe ihres Archivgutes an Archive einer anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung geregelt haben, haben sie ihr Schriftgut diesen Archiven zur Übernahme anzubieten. § 4 Satz 1 sowie die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.